

Friedhofsgebührensatzung
Der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Freienohl für den Friedhof in
Meschede-Olpe

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolaus Freienohl hat mit Beschluss vom 26.09.2017 für den Friedhof on Meschede-Olpe folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs in Meschede-Olpe und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage1).

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof und seine Einrichtungen im eigenen Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- oder Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch anstehende Gebühren nicht entrichtet wordensind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erhaltenen Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50% der Gebühren, je nach Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung sowie der dazugehörige Gebührentarif treten nach kirchlicher sowie staatlicher Genehmigung und ordnungsgemäßer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom ~~06.01.09~~ außer Kraft.

Kentzelle - Freinschl, 14.12.2017
Ort, Datum

[Signature] Vorsitzender

der

[Signature] Mitglied

[Signature] Mitglied



Kirchenaufsichtlich genehmigt
Paderborn, den 18.03.2018



2234.30.10#60307/147/3-2018

Staatseufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 16. April 2018
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

